

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Schwerte und der Stadt Unna

Gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. 4. 1961 (GV NW S. 190) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621; SGV.NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245 und § 2 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 12. 2001 (BGBl. I 2002, S. 354 ff) wird zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Schwerte und der Stadt Unna folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1

Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

1. Der Kreis Unna und die Städte Schwerte und Unna errichten eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle mit Sitz bei der Kreisverwaltung in Unna.
2. Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle ist eine unselbständige Verwaltungseinheit des Fachbereiches Familie und Jugend des Kreises Unna. Der Zuständigkeitsbereich erstreckt sich auf die Städte Fröndenberg, Schwerte und Unna sowie auf die Gemeinden Bönen und Holzwickede. Die Dienst- und Fachaufsicht wird dem Kreis Unna übertragen.

§ 2

Besetzung der Adoptionsvermittlungsstelle, Finanzierung

1. Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle wird mit drei Fachkräften besetzt, die von den beteiligten Gebietskörperschaften für diese Tätigkeit abgeordnet werden. Jede der drei Fachkräfte ist mit mindestens 50 % einer Vollzeitstelle ausschließlich mit Aufgaben der Adoptionsvermittlung befasst.
2. Die abordnenden Dienststellen tragen die Personal- und Nebenkosten (z. B. Fahrtkosten, Fortbildung u. ä.) für die jeweils abgeordneten Fachkräfte sowie zu je einem Drittel die Kosten evtl. Fachveranstaltungen (Schulung von Adoptionsbewerbern u. ä.).
3. Über die namentliche Abordnung der jeweiligen Fachkräfte entscheiden die abordnenden Dienststellen in eigener Personalhoheit. Grundsätzliche Entscheidungen über Veränderungen in der stellenmäßigen Besetzung werden von den Vereinbarungspartnern gemeinsam getroffen.

§ 3

Aufgaben, Öffentlichkeitsarbeit

1. Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle übernimmt sämtliche Aufgaben der Adoptionsvermittlung auf der Grundlage des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere hat die Adoptionsvermittlungsstelle die Aufgabe
 - a) eine Liste aller im Bereich der drei Jugendämter erfassten Adoptionsbewerber und zu vermittelnden Kinder zu erstellen und diese Liste fortlaufend zu ergänzen und zu aktualisieren,
 - b) das Verfahren zur Herbeiführung des Adoptionsbeschlusses durch das zuständige Vormundschafts-/Familiengericht zu betreiben,

- c) im Zuständigkeitsbereich kontinuierlich Bewerberschulungen für Adoptivbewerber (und Pflegefamilien) anzubieten und durchzuführen
 - d) die Adoptionsbegleitung, einschließlich der vor- und nachgehenden Beratung und Unterstützung durchzuführen,
 - e) die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes gem. §§ 10 und 11 AdVermiG zu unterrichten,
 - f) Amtshilfe für die zentrale Adoptionsstelle bei der Vermittlung von Kinder in Heimen gemäß § 12 AdVermiG zu leisten,
 - g) internationale Adoptionsvermittlung nach Maßgabe des § 2 a AdVermiG durchzuführen,
 - h) die Meldungen an die Bundeszentralstelle gemäß § 2 a Abs. 5 AdVermiG abzugeben,
 - i) bei Verstößen gegen die §§ 5, 6, 13 a-d AdVermiG die Sachverhalte zu ermitteln,
 - j) einen ständigen Kontakt zu den sozialen Diensten der beteiligten Jugendämter (insbesondere zu den Pflegekinderdiensten) zu halten.
2. In Abgrenzung zu den in Abs. 2 genannten Aufgaben der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle verbleiben die nachfolgenden Tätigkeiten bei den jeweiligen Jugendämtern:
- a) Vormundschaft über Kinder in Adoptionspflege gemäß § 1751 BGB,
 - b) Abgabe der notariellen Einwilligung des Kindes gemäß § 1746 BGB,
 - c) öffentliche Beurkundungen gemäß §§ 1746, 1747 BGB sowie gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII durch Urkundspersonen des Jugendamtes,
 - d) Leistung der Amtshilfe im Adoptionsvermittlungswesen, insbesondere Vorbereitung der Vermittlung gemäß § 7 AdVermiG und Adoptionsbegleitung gemäß § 9 AdVermiG.
3. Die an der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beteiligten Jugendämter/Fachbereiche verpflichten sich, die für die Aufgabenerfüllung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle notwendigen Angaben/Daten aus dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ständig an diesen Dienst weiter zu geben und jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.
4. Die Zuständigkeiten, die Aufgabenwahrnehmung und die entsprechenden Verantwortlichkeiten der Fachkräfte in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle werden gesondert geregelt.
5. Die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle handeln insbesondere auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII im Rahmen der Hilfeplanverfahren/-anweisungen der beteiligten Jugendämter/Fachbereiche. Gleiche Vorgaben gelten für die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern/Fachbereichen im Rahmen der Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind gem. § 51 SGB VIII sowie in Verfahren im Rahmen des § 1748 BGB.
6. Die Öffentlichkeitsarbeit der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle erfolgt über die Pressestelle der Kreisverwaltung Unna nach vorheriger Abstimmung mit der Leitung des Fachbereiches Familie und Jugend des Kreises und in Absprache/ Kooperation mit den Pressestellen der Stadtverwaltungen Schwerte und Unna.

§ 4
Vereinbarungsdauer

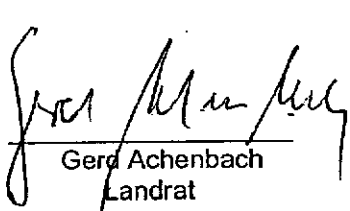
1. Diese Vereinbarung wird zunächst bis zum 31. 12. 2005 geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
2. Sollte die Vereinbarung nicht fristgerecht bis zum 31. 12. 2005 gekündigt werden, verlängert sie sich um jeweils weitere zwei Kalenderjahre.

Unna, den 5. Juli 2004

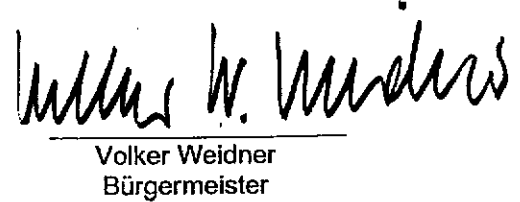
Für den Kreis Unna:

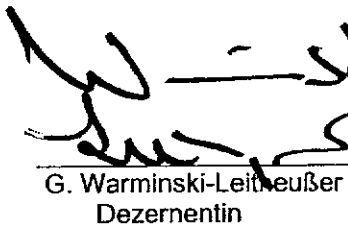
Für die Stadt Schwerte:

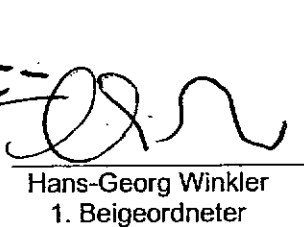
Für die Stadt Unna:

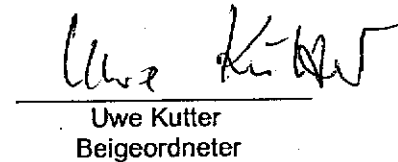

Gerd Achenbach
Landrat


Heinrich Böckelühr
Bürgermeister


Volker Weidner
Bürgermeister


G. Warminski-Leitneuser
Dezernentin


Hans-Georg Winkler
1. Beigeordneter


Uwe Kutter
Beigeordneter